

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

65. Jahrgang

Würzburg, 19. November 2020

Nr. 23

Inhaltsübersicht:

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 12.11.2020 Nr. 23-3535.00-4/20 über das Planfeststellungsverfahren nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Auflösen der Eisenbahnüberführung bei km 82,180

Strecke 5102, Bamberg - Rottendorf in der Gemeinde Prosselsheim
Planfeststellung beantragt von DB Netz AG, Regionalbereich Süd, Sandstraße 38 - 40, 90443 Nürnberg 151

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachungstext für die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Auflösen der Eisenbahnüberführung bei km 82,180 Strecke 5102, Bamberg - Rottendorf in der Gemeinde Prosselsheim

Planfeststellung beantragt von DB Netz AG, Regionalbereich Süd, Sandstraße 38 - 40, 90443 Nürnberg

Bekanntmachung vom 12.11.2020 Nr. 23-3535.00-4/20

Für das o. g. Bauvorhaben hat die DB Netz AG beim Eisenbahn-Bundesamt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Regierung von Unterfranken ist zuständige Anhörsbehörde.

Für das Vorhaben besteht gemäß verfahrensleitender Verfügung des Eisenbahn-Bundesamts vom 14.07.2020 AZ: 651ppü/008-2020#009 keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist das Auflösen der Eisenbahnüberführung in km 82,180 auf der Strecke 5102 Bamberg - Rottendorf in der Gemeinde Prosselsheim. Das Bauwerk wird bis 1,7 m unter der Schienenoberkante zurückgebaut. Der Feldweg, der unter der Eisenbahnüberführung durchführt, wird an dieser Stelle aufgelassen und es kommt zu einem vollständigen Lückenschluss im Bahndamm.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie und der damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG). Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) stehen in der Zeit vom 23.11.2020 bis einschließlich 22.12.2020 auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) unter der Rubrik „Aufgaben“ > „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ > „Schienen- und Straßenverkehr“ > „Eisenbahn des Bundes; Durchführung von Anhörsverfahren für Baumaßnahmen“ > „Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ > „Auflösung Eisenbahnüberführung

Prosselsheim“ zur Verfügung.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) liegen in gedruckter Form als zusätzliche Informationsquelle (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG) zur allgemeinen Einsicht bei der

Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld,
Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, Zi.Nr. 014
in der Zeit vom 23.11.2020 bis 22.12.2020

während der Dienststunden von Mo. bis Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr, Di. von 14.00 bis 18.00 Uhr, Do. von 14.00 bis 16.30 Uhr aus.

Die Einsichtnahme in die gedruckten Unterlagen ist nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld unter der **Telefonnummer 09305/8880** möglich. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die Besucher gebeten, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

1. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens zum

05.01.2021

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen den Plan Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei

Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, Zi.Nr. 014

oder bei der Anhörsbehörde

**Regierung von Unterfranken,
Peterplatz 9, 97070 Würzburg**

zu erheben bzw. abzugeben.

Die Erklärung zur Niederschrift bei der Behörde kann gemäß § 4 PlanSiG nur ausnahmsweise ausgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass

innerhalb der Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde. Diese Ausschlussgründe liegen derzeit nicht vor.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie wird jedoch empfohlen, Einwendungen und Stellungnahmen schriftlich einzureichen und auf die Niederschrift bei der Behörde möglichst zu verzichten. Sollte dennoch von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, wird bei Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift um vorherige Terminvereinbarung bei der jeweiligen Behörde gebeten. Zudem wird darum gebeten, in den Räumlichkeiten der Behörden einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Daneben können Einwendungen und Äußerungen, auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, unter der Adresse post@vgem-estenfeld.bayern.de oder poststelle@reg-ufr.bayern.de vorgebracht werden.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von Ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1c) DSGVO. Im Übrigen wird sinngemäß auf die „Hinweise nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ der Regierung von Unterfranken verwiesen:

<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/daten-schutz/index.html>

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des 05.01.2021, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf der Stellungnah-

mefrist, also mit Ablauf des 05.01.2021, ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 6 i.V.m. Satz 3 VwVfG).

4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a AEG).
5. Sofern eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen stattfindet, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte - sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

6. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an dem vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
10. Die Unterlagen enthalten Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).
11. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann auch im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken ab dem 19.11.2020 eingesehen werden, § 2 Abs. 1 Satz 2 PlanSiG.

Estenfeld, 12.11.2020
Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld

Rosi Schraud
1. Vorsitzende

Würzburg, 12.11.2020
Regierung von Unterfranken

Brückner
Abteilungsleiter

Apl-I 3535

RABl 2020 S. 151